

**Ordnung der Provinzial Lebensversicherung AG für die interne Teilung von
Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des
Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)
Stand 01.03.2025**

I. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

private Altersversorgung in Form von

- privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;

betriebliche Altersversorgung in Form von

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen und
- abgekürzten Leibrentenversicherungen.

Der Teilung unterliegen nicht

- private Kapitallebensversicherungen,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung bereits ausgeübt worden ist,
- private Risikolebensversicherungen, auch als Risiko-Zusatzversicherungen,
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
- verfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.

Sofern der Ausgleichswert unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 18 Abs. 3 VersAusglG liegt und das Gericht dennoch ausgleichen möchte, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt.

II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode (Ziffer 1 bis 4) gilt unmittelbar für alle betroffenen Verträge. Ziffer 5 beschreibt die Besonderheiten der anzuwendenden Berechnungsmethode bei fondsbezogenen Produkten. Ziffer 6 gilt ergänzend für die betriebliche Altersversorgung in Form der Direktversicherung

1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugewiesener Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugewiesener Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung. Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, ist die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten zu berücksichtigen.

3. Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200 EUR, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

4. Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Der gemäß Ziffer II 2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer II 3 zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich eine Verzinsung ab Ehezeitende

in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist.

5. Besonderheiten bei fondsgebundenen Versicherungen, fondsgebundenen Versicherungen mit Garantiekapital, zertifikatgebundenen Versicherungen bzw. Rentenversicherungen mit alternativem Garantiekonzept oder fondsgebundener Überschussbeteiligung

Der gemäß Ziffer II 2 ermittelte Ausgleichswert wird unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorhandenen Vertragsvermögens nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt.

6. Ergänzung für die betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer II 2 in Verbindung mit Ziffer II 4 gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer II 3 reduziert. Die Leistungen und gegebenenfalls eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend der Bedingungen zur Kapitalentnahme des Tarifes. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

Zusatzversicherungen

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente oder eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die versicherte Rente der Zusatzversicherung in der bisherigen Höhe nur dann bestehen, wenn dies nach dem jeweils zugrundeliegenden Haupttarif möglich ist.

Alle übrigen Zusatzversicherungen werden so geteilt, dass sich die versicherte Rente bzw. die Versicherungssumme in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleichbleibt.

Ist zu einer nicht fondsgebundenen betrieblichen Altersversorgung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der

Hauptversicherung gleichbleibt. Gleiches gilt für die Renten aus Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Unfall- bzw. Risiko-Zusatzversicherungen.

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer II 3 in Verbindung mit Ziffer II 4 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Für ein neu entstehendes Anrecht der Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer II 4 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen zu begründen.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (zum Beispiel Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer II 2); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Materieller Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40 b EStG a.F. Lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als Rentenversicherung errichtet. Bestand für den Vertrag

des Ausgleichspflichtigen ein Kapitalwahlrecht, erhält der Vertrag des Ausgleichsberechtigten ebenfalls eines. Die Zusageart bleibt unverändert.

- Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- Soweit eine Direktversicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und zum Ende der Ehezeit eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.

V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wäre.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.